

beseitigen, vergiftet; es starb eines schrecklichen Todes, ohne versehen worden zu sein. Der Fall war ganz öffentlich und allgemein bekannt. Die guten Eltern, die sich die Augen rot weinten, taten mir sehr leid, besonders da von bösen Leuten allerhand Gerüchte ausgestreut wurden. Nun, ich half mir folgendermaßen und sagte: Ihr kennt die Szene: Jesus und die Ehebrecherin. Der Heiland sagte zu den Anklägern: „Wer von Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ So spreche auch ich. Nun, da niemand es tut, will es auch ich dir, du armes, unglückliches Kind, nicht tun. Aber beten will ich und euch bitten, so viel ein Priesterherz nur bitten kann: Wer wahres Christentum in seiner Brust trägt, der verurteilt das arme Kind nicht, denn das wäre pharisäisch. Betet für die Tote, das ist christlich! (Dann folgt ein ernstes Wort an die Jugend und eine Mahnung an alle Eltern.)

7. In Gegenden, wo auch Andersgläubige sind, tut man gut, Schriftstellen und passende Väterstellen zu zitieren, um die Anschauung der alten Zeit vor den Zuhörern aufleben zu lassen. Schön geschieht dies in den Grabansprachen von Willram und Pfarrer Engel.

8. Bei Priesterbegräbnissen ärgert es mich immer, wenn in der Ansprache davon die Rede ist, was der Verstorbene für Glocken, Orgel, Renovierung u. dgl. getan hat. Ebenso, wenn die Auszeichnungen besonders hervorgehoben werden, da doch diese vielfach mit Stellung und Ort verbunden sind. Von all dem soll man schweigen. Ich glaube, an Priestergräbern hätte man Besseres zu sagen. Man soll im Namen des verstorbenen Seelsorgers an die Gläubigen ein Wort des Dankes, eine Bitte um Verzeihung, Worte der Ermahnungen und die Bitte um das Gebet richten. Bei plötzlichem Priestertod macht es auf die Gläubigen einen besonderen Eindruck, wenn der Redner auch ein ernstes Wort an die anwesenden Priester richtet.

Manches Trostwort findet der Priester auch in meinem Volksbrief: Gerettet? Verloren? Die bange Frage um unsere und unserer Verstorbenen Seligkeit (Verlag: Kath. Schriftenmission, Linz a. d. D.).

Bad Kreuzen (O.-Ö.)

Pfarrer Franz Singer.

Ein Ehekasus um die Heilung in der Wurzel. Anton, von christlichen Eltern stammend und von ihnen christlich erzogen, war 1939 glaubensabtrünnig geworden. Während eines kurzen Fronturlaubes lernte er 1941 Berta kennen, die römisch-katholisch, ja wirklich praktizierende Katholikin war. Berta war damals 17 Jahre alt. Im nächsten Fronturlaub hatten die beiden Gelegenheit, einander noch besser kennenzulernen.

zulernen. Nur hatten sie ernste Bedenken, ob sie wohl für das Leben zusammenpassen. Beide befanden sich aber in einer gewissen Zwangslage. Anton hatte Heiratsurlaub bekommen; es wäre für ihn sehr peinlich gewesen, wenn er, an die Front zurückgekehrt, hätte melden müssen, daß es nicht zur Heirat gekommen sei. Berta wiederum wurde von ihren Eltern, auf die Anton den besten Eindruck machte, trotz ihrer Jugend sehr zur Heirat gedrängt. So entschlossen sich die beiden zur standesamtlichen Trauung. Sie waren sich bewußt, daß sie in Anbetracht des staatlichen Scheidungsrechtes damit nicht für immer aneinander gebunden sind. Über die kirchliche Trauung wurde kein Wort gesprochen. Die paar Tage Urlaub, die nach der standesamtlichen Trauung noch verblieben, verstärkten die beiden in ihrem Zweifel, ob sie doch zusammenpassen. Nun sprachen sie klar und deutlich mitsammen und beschlossen, daß sie sich, wenn sie später zur Überzeugung kommen sollten, daß sie in ihren Charakteren nicht zusammenpassen, wieder scheiden lassen wollten.

Nach der staatlichen Trauung — Anton war bereits wieder an die Front abgegangen — wollte Berta wie bisher allmonatlich zu den heiligen Sakramenten gehen. Da machte sie nun der Pfarrer darauf aufmerksam, daß sie, bloß standesamtlich verheiratet, die sakramentale Losprechung nicht erhalten könne. Berta war darüber bestürzt. Der Pfarrer wies ihr als einzigen Weg die Heilung der standesamtlichen Ehe in der Wurzel. Obwohl Berta dem Pfarrer erklärt hatte, daß sie daran zweifle, ob sie bei ihrem Mann bleiben werde, wurde schließlich die Ehe in der Wurzel geheilt.

Im nächsten Urlaub wurde die nun in der Wurzel geheilte Ehe vollzogen, doch hatte Berta ihrem Mann von der erfolgten Heilung in der Wurzel keine Mitteilung gemacht. Die Entfremdung der beiden schritt mehr und mehr voran. Als Anton aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, wurde das Zusammenleben der beiden nicht mehr aufgenommen, vielmehr begehrte Berta die Scheidung und erreichte sie auch. Anton wurde in seiner Heimatpfarre wieder in die katholische Kirche aufgenommen und erfuhr bei dieser Gelegenheit zu seinem Schrecken, daß seine vor dem Standesamt geschlossene Ehe nun auch im kirchlichen Bereich als gültig angesehen werde. Er bemühte sich jetzt, die Nichtigkeitserklärung dieser Ehe beim zuständigen kirchlichen Gericht zu erreichen.

Hat der Pfarrer richtig gehandelt, als er die Heilung in der Wurzel als einzigen Weg hinstellte, Berta den Empfang der heiligen Sakramente zu ermöglichen? Im allgemeinen ist es sicher richtig, daß, wer sich mit der bloß standesamtlichen Eheschließung begnügt, als öffent-

licher Sünder gilt und als solcher in der Beichte nicht losgesprochen werden kann. Mußte aber Berta als öffentliche Sünderin gelten? Es war nur wenigen Personen bekannt geworden, daß sie sich mit der standesamtlichen Eheschließung begnügt hatte. Darum bestand auch später kein Anlaß, die Heilung in der Wurzel einem größeren Personenkreis in schonender Weise zur Kenntnis zu bringen; auch sie blieb geheim. Durch den Fronteinsatz des Mannes waren die beiden Zivilgatten getrennt; darum bestand auch keine occasio proxima für den Geschlechtsverkehr. Freilich ist auch die Tatsache, daß Berta sich mit der Zivilehe begnügt hatte, ein Akt schweren Ungehorsams gegen die kirchlichen Gesetze. Durch das ernste Versprechen aber, daß sie sich im nächsten Urlaub Antons mit ihm kirchlich trauen lassen oder von ihm eine Vollmacht zu einer Trauung durch Stellvertreter erbitten werde, wäre dieser Ungehorsam gutgemacht worden. Es hätte dann wirklich keinen Grund gegeben, ihr die Lossprechung weiterhin zu verweigern. Ein Briefwechsel über diese Frage hätte dann freilich die völlige Klarheit gebracht, daß Anton die kirchliche Trauung nicht wollte, weil er sich doch nicht für immer an Berta binden wollte. Dann aber hätte nie und nimmer eine Heilung in der Wurzel erfolgen können.

War die Heilung in der Wurzel überhaupt gültig? Es muß hier zunächst ganz allgemein die Frage untersucht werden, ob und wann eine standesamtliche Ehe in der Wurzel geheilt werden kann. Der die Ehe begründende Faktor ist der Ehewille der Parteien, jener Willensakt, durch welchen diese einander das ausschließliche und dauernde Recht auf den Körper im Hinblick auf die zur Zeugung von Nachkommenschaft dienlichen Akte einräumen. Auf Grund kirchlicher Vorschriften (can. 1094) müssen die Brautleute diese Ehewillenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeben. Zu dieser kanonischen Eheschließungsform sind alle verpflichtet, die der katholischen Kirche zu gehören oder ihr jemals angehörten (can. 1099, § 1). Von dieser Vorschrift bloß kirchlichen Rechtes kann allerdings der kirchliche Gesetzgeber Nachsicht gewähren.

Völlig unerlässliche Voraussetzung für diese Nachsichtgewährung ist das Vorhandensein eines wahren Ehewillens. Diese Nachsichtgewährung geschieht durch die Heilung nichtiger Ehen in der Wurzel, bei welcher überdies von etwa entgegenstehenden dispensablen Ehehindernissen Befreiung gewährt wird. Das Gebilde, das bisher bloß den Schein der Ehe an sich trug, erhält durch die Heilung in der Wurzel kraft gesetzlicher Verfügung die Rechtswirkungen einer kirchlichen Ehe, rückwirkend bis zu seinem Entstehen, zuer-

kannt (can. 1138, § 2). Diese Wirkungen beziehen sich vor allem auf die Rechte ehelicher Geburt der Nachkommenschaft.

Die Kirche betrachtet die vor dem Standesamt begründete Verbindung für ihren Bereich nicht einmal als nichtige Ehe, noch weniger als Scheinehe, sondern als überhaupt nicht vorhanden, als Nichtehe. Dennoch gewährt die Kirche nun tatsächlich seit längerer Zeit auch die Heilung in der Wurzel solcher vor dem Standesamt geschlossener Verbindungen. Diese kann nur in jenen Fällen gewährt werden, in denen im Zeitpunkt der Sanation wahrer, hinreichender und von allen wesentlichen Mängeln freier Ehewille in beiden Zivilehengatten vorhanden ist.

Die Kirche betrachtet die staatliche Ehegesetzgebung als einen Eingriff in ihre ureigene Sphäre, weil nach ihrer Glaubenslehre Christus den Ehevertrag unter Getauften zur Würde eines seiner sieben heiligen Sakramente erhoben und weil er ihr die Verwaltung der Sakramente, auch der Ehe, anvertraut hat.

Dennoch legt die Kirche den Gläubigen eindringlich nahe (Instructio S. Poen. Ap. vom 15. Jänner 1866, Fontes Juris Canonici, VIII, n. 6427/5), auch die staatlichen Ehegesetze zu beachten und sich zum bürgerlichen Akt vor dem Standesamt einzufinden. Sie tut dies nicht, weil sie die staatlichen Ehegesetze billigt, sondern nur, weil sie dringend wünscht, daß die Gläubigen im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder ihren Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen sichern. Wo immer dies möglich ist, sollen Katholiken erst nach der kirchlichen Trauung zum Standesamt gehen. Wo der Staat aber fordert, daß die standesamtliche Trauung der kirchlichen vorangehe, können sie auch dieser Forderung entsprechen. Es ist eigentlich verboten, daß Katholiken vor dem Standesbeamten ihren wahren Ehewillen erklären. Die Kirche verpflichtet zu einem geheimen Vorbehalt. Die wirkliche Ehewillenserklärung dürften Katholiken eigentlich erst vor dem Pfarrer abgeben (vgl. dazu Benedikt XIV., Reditiae sunt nobis, 17. sept. 1746).

Die Sacra Romana Rota hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die Vermutung dafür spreche, daß formverpflichtete Personen vor dem Standesbeamten hinreichenden Ehewillen erklären oder nicht. Anlaß dazu war die Untersuchung der Gültigkeit von Zivilehen bekenntnisverschiedener Personen. Solche konnten in Deutschland zur Zeit der Geltung der Konstitution „Provida“ auch ohne Beachtung der kirchlichen Eheschließungsform, also auch vor dem Pastor oder dem Standesbeamten, geschlossen werden. Es kam nur darauf

an, ob die Brautleute eine wahre Ehe schließen wollten oder nicht.

Ein Urteil der Rota in einer Straßburger Ehenichtigkeits-sache sagt: „Wo das christliche Volk noch die Heiligkeit, die sakramentale Würde und die Unauflöslichkeit der Ehe kennt und anerkennt, wo die Lehre über diese Eigenschaften der christlichen Ehe in den Schulen, in der Christenlehre und Predigt und in der Presse wieder und wieder vertreten wird, wo Katholiken, die in bloßer Zivilehe leben, von den Gläubigen geringgeschätzt und gemieden werden, dort darf mit Recht vermutet werden, daß Katholiken die Zivilehe nur in der Absicht schließen, die staatlichen Gesetze zu beobachten und der bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe teilhaftig zu werden, daß sie aber die Zivilehe keineswegs als wahre ehe-lische Verbindung betrachten. In solchen Fällen kann und muß also vermutet werden, daß Katholiken, die eine Zivilehe schließen, einen rein bürgerlichen Akt setzen und der bürger-lichen Rechtsfolgen teilhaftig werden wollten . . . Tatsächlich ist die öffentliche Meinung der Katholiken in Deutschland so, daß im allgemeinen die Ungültigkeit der Ehe (bzw. in unserem Falle das Nichtvorhandensein hinreichenden Ehe-willens) vermutet werden muß, ja als sicher gelten kann, besonders wenn noch Indizien und Beweise, wie etwa der Eid, die Vermutung bekräftigen. Es ist gründlich zu unterscheiden zwischen Zivilehen, welche mit der Absicht, eine wahre Ehe einzugehen, geschlossen wurden, und jenen anderen Zivilehen, welche mit der Absicht, eine bloße Zivilehe zu schließen, ein-gegangen wurden . . . Im letzteren Falle schließen Katholiken nur eine bürgerliche Verbindung und keine wahre und gültige Ehe. Dies steht wenigstens dort außer jedem Zweifel, wo die Scheidung dem Bande nach gesetzlich möglich ist. Denn die Unauflöslichkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der christ-lichen Ehe; fehlt sie, so kann unter Christen eine Ehe gar nicht zustande kommen“ (Dec. S. R. Rotae in causa Argent. vom 23. Februar 1912, AAS 1912/379; ähnlich Dec. S. R. Rotae vom 27. August 1910, AAS 1910, 917 ff.).

Besteht nun Aussicht auf N i c h t i g k e i t s e r k l ä r u n g d e r i n F r a g e s t e h e n d e n E h e ? Anton und Berta haben nun zwei Möglichkeiten, die Nichtigkeit ihrer Ehe wegen Mangels der unerlässlichen Voraussetzungen für die Heilung in der Wurzel nachzuweisen. Sie können zunächst beweisen, daß einer der beiden Partner oder auch beide im Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung gar keinen hinreichenden Ehewillen hatten, daß sie vielmehr eine nach staatlichem Recht auflösbare Bindung, also keine unauflös-liche Ehe, eingehen wollten.

Sollte ihnen der Beweis hiefür nicht gelingen, würde also die bei der Heilung in der Wurzel nach der Behauptung der Parteien zu Unrecht aufgestellte Vermutung hinreichenden Ehewillens weiterhin aufrechterhalten werden, dann besteht noch eine andere Möglichkeit: sie können nachweisen, daß sie den bei der standesamtlichen Trauung erklärten Ehewillen später, vor der Heilung in der Wurzel, widerrufen haben. Die Kirche stellt in can. 1093 die Vermutung auf, daß der einmal erklärte Ehewille fortdauere. Auch dies ist nur eine Vermutung, gegen welche der Beweis erbracht werden kann. Der Widerruf des einmal erklärten Ehewillens ist, wenn er je rechtswirksam geworden ist, freilich in Anbetracht der Unauflöslichkeit der Ehe bedeutungslos. Von großer Bedeutung kann aber dieser Widerruf in jenen Fällen sein, in welchen sehr wohl hinreichender Ehewille erklärt wurde, aber wegen eines Ehehindernisses oder wegen Mißachtung der kirchlichen Formvorschriften rechtsunwirksam geblieben ist. Ist ein solcher Widerruf geschehen, dann ist eine Heilung in der Wurzel völlig ausgeschlossen, weil die naturrechtlichen Voraussetzungen für die Ehe fehlen. So kann bei verneinender Beantwortung der ersten Frage nach der Abgabe unzureichenden Ehewillens immer noch bewiesen werden, daß der Ehewille widerrufen wurde. Solcher Widerruf liegt ohne Zweifel in dem Entschluß, sich scheiden zu lassen, wenn sich das Zusammenleben nicht glücklich gestalten sollte.

Abschließend darf festgestellt werden, daß bei der Heilung in der Wurzel stets größte Vorsicht am Platze ist. Es ist immer eine gewissenhafte Untersuchung darüber notwendig, warum ein Teil die forment sprechende Ehewillenserklärung verweigert hat, ob bei der standesamtlichen Eheschließung wirklich hinreichender Ehewille erklärt worden ist, ob die Zivilehegatten später niemals an Scheidung gedacht haben und ob nach menschlichem Er messen die Ehe in Zukunft aufrechterhalten werden wird.

Salzburg.

Dr. Carl Holböck.

Dispens vom Eheaufgebot. Nach can. 1028, § 1, kann der Ortsordinarius kraft ordentlicher, stellvertretender Gewalt von der Eheaufgebotsvorschrift dispensieren und diese Vollmacht auch an andere delegieren. Da in solchen Fällen die Dispens von einem dem Apostolischen Stuhle Untergebenen erteilt wird, ist nicht nur zur Erlaubtheit, sondern auch zur Gültigkeit ein recht mäßiger Grund (*causa legitima*) erforderlich. Welches solche Gründe sind, sagt der Kodex an dieser Stelle nicht. In can. 84 wird für die Dispens von einem kirchlichen Gesetz ein gerechter, vernünftiger und der Wich-